

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Math. der Stadt Leipzig.

Nº 243.

Mittwoch den 31. August.

1870.

## Bekanntmachung.

Im Interesse der Wildpreishändler und der Verkäufer auf unsern öffentlichen Märkten bringen wir nachstehende Verordnung des Königl. Ministerium des Innern zur Nachachtung wiederholt in Erinnerung.  
Leipzig, den 29. August 1870.

Der Math. der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Heinke.

Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot des Fangens und Schießens der kleinen Vögel betreffend.

Da in Folge der in den letzten Jahren fast allenthalben stattgehabten umfanglichen Wind- und Schneeschäde in den Forsten besondere Maßregeln gegen Insektenschäden notwendig erscheinen, so findet sich das Ministerium des Innern auf Grund der Bestimmung im 2. Absatz des § 29 des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 1. December 1864, derzufolge die Regierung behält aus Rücksichten auf die Land- und Forstwirtschaft das Fangen oder Schießen einzelner Arten kleinerer Vögel, namentlich der Singvögel, auf längere oder kürzere Zeit ganz verbieten kann, veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§ 1. Das Einfangen und Schießen der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel ist bis auf Weiteres auch während der offenen Jagdzeit (1. September des einen bis zum 1. Februar des folgenden Jahres) insoweit verboten, als nicht im Nachstehenden besondere Ausnahmen von diesem Verbot gestattet werden.

§ 2. Zu den im §. 1 gedachten kleineren Vögeln gehören beispielsweise: Staaer, Wendehals, Wiedehopf, Ruckel, alle Bürgerarten (Dornbrecher), Kleiber, alle Meisenarten, Fliegenschnäpper, Rothschwanz, Roth- und Blaukehlchen, Bachstelze, alle Arten von Baumläusern und Spechten, Pieper, Steinschmäher, Wiesen- und Sämmliche Drosselarten, Nachtigall, Grasmücke, Platttmönch, Rohrsänger, Baunkönig, Lerche, Schwalbe, Nachtischwalbe, Dompsasse (Gimpel), Hänsling, Brüsig, Stieglitz, Fink, Goldammer, Sperling, Kreuzschnabel, Grünfink, Buchfink ic., wogegen Rebhühner, Wachteln, Bekassinen und Schnepfen zu den in Frage besangenen kleineren Vögeln nicht zu rechnen sind.

§ 3. Ausgenommen von dem im §. 1 ausgesprochenen Verbot sind Lerchen, die in der Zeit vom 15. September bis zum 15. October, Biemer und Drosseln, die in der Zeit vom 1. October bis 30. November weiter noch gefangen und geschossen werden dürfen.

§ 4. Diejenigen Vögel, welche dem Verbot in §. 1 unterliegen, dürfen zu keiner Zeit, die Lerchen, Biemer und Drosseln aber nur innerhalb der im §. 3 gedachten Zeiten auf Märkten oder sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, insoweit sie nicht, wie das als Wildodiebstahl angesehen werden, Einfangen und Erlegen wilder Vögel auf offener Wildbahn Seiten solcher Personen, die zur Ausübung der Jagd auf der letzteren nicht befugt sind, criminell strafbar und zu ahnden sind, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Gefängnis bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Auch tritt in solchen Fällen Confiscation der feilgebotenen Vögel ein, die, soweit sie lebend, sofort in Freiheit zu setzen sind.

§ 6. Darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen nicht zuwider gehandelt werde, haben alle polizeiliche Beamte Aufsicht zu führen und es haben dieselben, gleichwie die Forst-, Zoll- und Steuerbeamten, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden, von Amts wegen zu untersuchenden Controventionen bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Wir untersuchen des Innern.  
von Rostiz-Wallwitz.

Dresden, den 16. August 1870.

## Bekanntmachung.

Zur Bequemlichkeit des sparenden Publicums haben wir beschlossen, versuchsweise und bis auf Weiteres drei Filial-Annahmestellen für Einlagen in die städtische Sparcasse zu errichten und zwar

die erste in der östlichen Vorstadt

bei Herrn G. Göring in der Marienapotheke, Lange Straße Nr. 33;

die zweite in der südlichen Vorstadt

bei Herren Gebrüder Spillner im Drogengeschäft, Windmühlenstraße Nr. 30;

die dritte in der westlichen Vorstadt

bei Herrn Th. Schwarz in der Lindenapotheke, Weststraße Nr. 17a.

Vom 1. Juni d. J. an können daher jeden Werktag von früh 8 bis Nachmittags 9 Uhr statutenmäßige Spar-Einlagen von 10 Neugroschen bis 50 Thaler derselbst niedergelegt und die darüber aufgestellten neuen oder die schon vorhandenen alten Bücher — welche letztere gleichzeitig mit den Einlagen abzugeben sind — an folgenden Tagen legal quittiert wieder in Empfang genommen werden:

in dem ersten Filial von jedem Dienstag Mittag 12 Uhr ab,

in dem zweiten Filial von jedem Donnerstag Mittag 12 Uhr ab,

in dem dritten Filial von jedem Freitag Mittag 12 Uhr ab.

Die Einlagen geschehen gegen Interimsquittungen, welche letztere bei Abholung der Quittungsbücher wieder zurückzugeben sind.

Zwedsentsprechende Ausbängeschilder werden die Annahmestellen kennzeichnen.

Leipzig, den 15. Mai 1870.

Der Math. der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleigner.

## Bekanntmachung an Droschken- und Fuhrwerksbesitzer.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird für den Transport Verwundeter zwischen den hiesigen Reserve-Lazaretten und den Bahnhöfen Folgendes festgesetzt:

Jeder Kutscher, welcher Verwundete von oder nach einem Bahnhofe fährt, hat — gleichviel von wem er bestellt ist — bei seinem Abgang vom oder Eintreffen im Reserve-Lazarett von der betreffenden Lazarett-Commission eine Quittung über die jedesmalige Fahrt zu verlangen. Diese Quittung (abgestempelt und unterschrieben) ist auf der hiesigen Rathswache abzugeben resp. zu überschicken und wird dort die Bezahlung dafür jederzeit sofort undhaar erfolgen.

Demians, Rittermeister.

III. Bürgerschule zu Leipzig, den 30. August 1870.